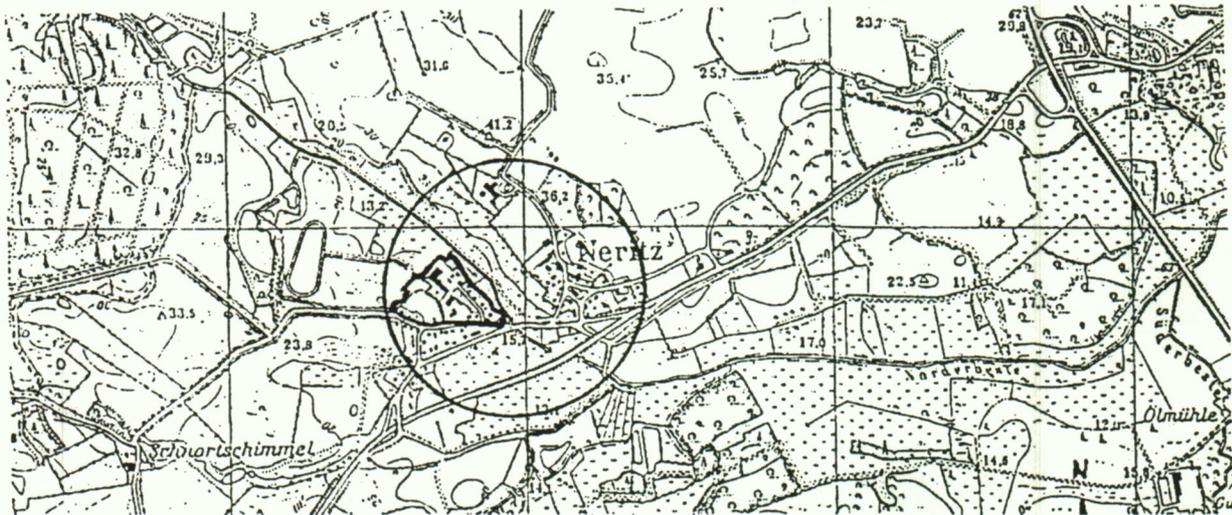


SATZUNG DER GEMEINDE NERITZ (Kreis Stormarn)

über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB

**für das Gebiet: nördlich der "Alten Landstraße",
westlich der "Norderbeste".**



Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000

Aufgrund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, Seite 3486), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20. Juni 1996** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn die nachstehende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Neritz für das o.g. Gebiet, bestehend aus der "Planzeichnung" -Teil A- und den "Besonderen Bestimmungen/ Festsetzungen" -Teil B -, erlassen:

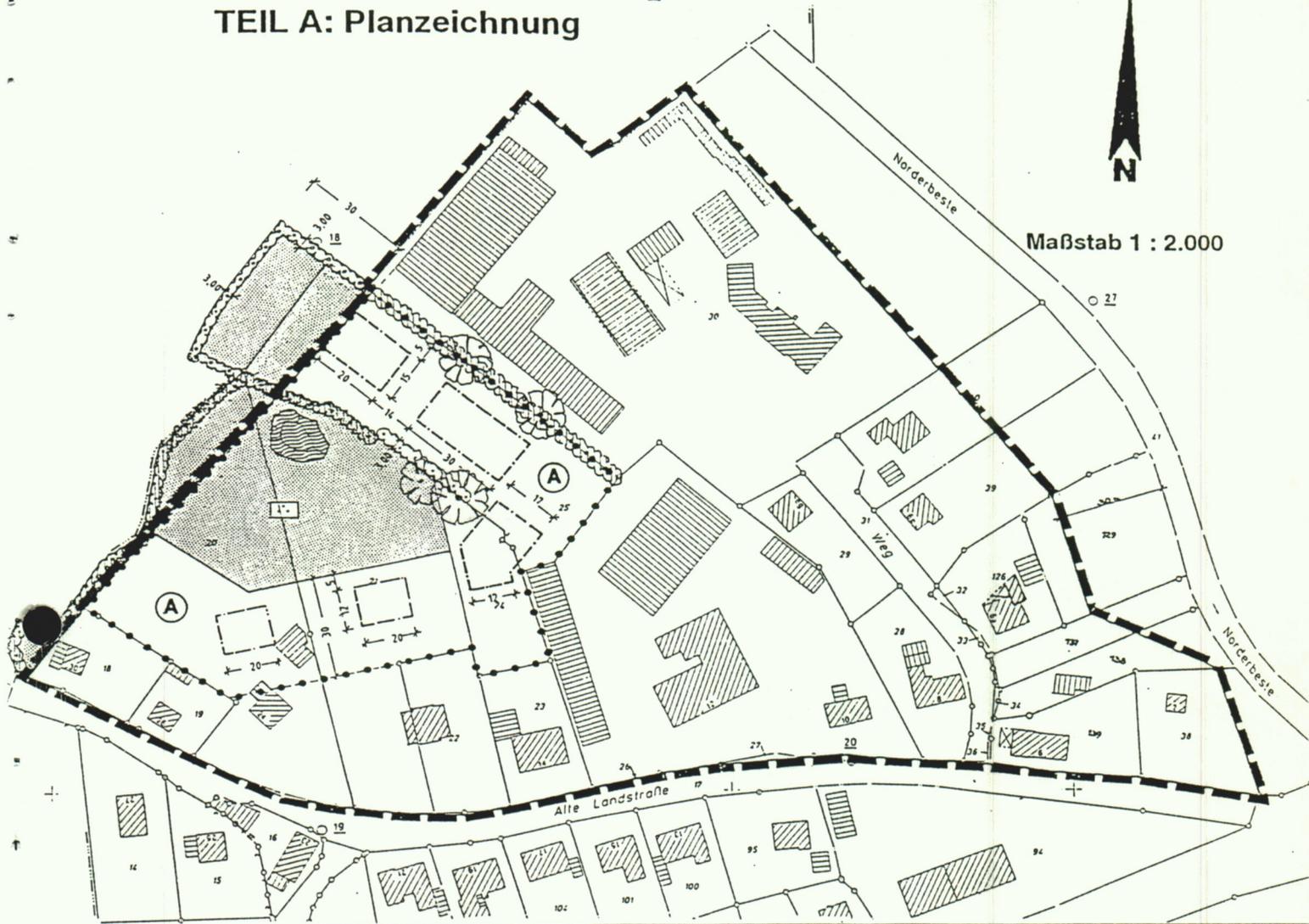
ergänzt/geändert durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.11.1996



TEIL A: Planzeichnung



Maßstab 1 : 2.000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen



Geltungsbereich der Satzung



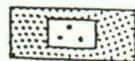
Bereich der Abrundungsgrundstücke

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



Baugrenzen (Umgrenzung überbaubarer Flächen)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



private Grünflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



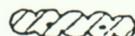
- Flächen zum Anpflanzen von Knicks

Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



- zu erhaltende Einzelbäume



- zu erhaltende Knicks (gleichzeitig als nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB unter Hinweis auf § 15b LNatSchG)

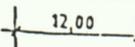


- zu erhaltende Gewässer

II. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



Bemaßung

TEIL B: Besondere Auflagen / Festsetzungen

1. Im Bereich der "Abrundungsgrundstücke" sind ausschließlich Wohngebäude in 1-geschossiger Bauweise und mit einer Grundflächenzahl von 0,25 zulässig.
2. Flächen zum Anpflanzen von Knicks sind so zu realisieren, daß landschaftstypische Knickpflanzen (Pflanzenreihe des Schlehen-Haselknicks) ~~in angemessener Pflanzqualität und Pflanzdichte~~ auf einen mindestens 3 m breiten und 0,80 m hohen Wall zu pflanzen sind. Im Bereich der Abrundungsgrundstücke ist entlang dieser neuen Knicks eine mindestens 3 m breite Fläche als "Wildkrautflur" zu belassen. ~~Es ist hierauf lediglich 1 Mahd pro Jahr zulässig.~~
3. Innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang der Norderbeste ist die Errichtung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 10 BauGB) sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus Gründen der notwendigen Gewässerunterhaltung unzulässig

Gestrichen gemäß der Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 12.09.1996, Az.: 60/22-62.050 (§34) Alte Landstr./Norderbeste, sowie gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Neritz vom 05.11.1996



Verfahrensvermerke

Wiene
Bürgermeister

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist durch eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Zeit vom 22. 03. 1996 bis zum 22. 04. 1996 nach vorheriger Bekanntmachung am 20. 03. 1996 in den "Lübecker Nachrichten" und dem "Stormarer Tageblatt" nach § 34 Absatz 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Auslegung erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jederman schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und wurde im Hauptamt des Amtes Bad Oldesloe Land, Zimmer 11, während der Dienststunden vorgenommen.

15. 08. 96

Neritz, den



Wiene
Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 01. 03. 1996 unter Fristsetzung bis zum 30. 04. 1996 nach § 34 Absatz 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

15. 08. 96

Neritz, den



Wiene
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. 06. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

15. 08. 96

Neritz, den



Wiene
Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus der "Planzeichnung" (mit Zeichenerklärung) -Teil A- und den "Besonderen Bestimmungen/Festsetzungen" -Teil B-, ist am 20. 06. 1996 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

15. 08. 96

Neritz, den



Wiene
Bürgermeister



ergänzt/geändert durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.11.1996

Wiene
Bürgermeister

5. Die Satzung ist gemäß § 34 Absatz 5 i.V. mit § 22 Absatz 3 BauGB dem Landrat des Kreises Stormarn als Höhere Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.11.1996 AZ.: 60/22-62.050 (§ 34) erklärt, daß ~~keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden~~ ~~oder~~ die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

17. 12. 96

Neritz, den



[Signature]
Bürgermeister

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der "Planzeichnung" (mit der Zeichenerklärung) -Teil A- und den "Besonderen Bestimmungen / Festsetzungen" -Teil B -, wird hiermit ausgefertigt.

17. 12. 96

Neritz, den



[Signature]
Bürgermeister

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 25.12.1996 in Kraft getreten.

07. 01. 97

Neritz, den



[Signature]
Bürgermeister

Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSSEN
- Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung -
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 / 87 9 87-0 - Fax 0451 / 87 9 87-22

Aufgestellt am:	18.08.1995
zuletzt geändert am/Stand:	06.09.1995
	25.09.1995
	25.10.1995
	20.01.1996
	02.05.1996
	20.06.1996

01. Aug. 1996

Lübeck, den

[Signature]
Planverfasser